

G E B Ü H R E N S A T Z U N G

ZUR SATZUNG

DER STADT

MÖRFELDEN-WALLDORF

ÜBER DIE BENUTZUNG

DER KINDERTAGESSTÄTTEN

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 - Allgemeines

§ 2 - Benutzungsgebühren

§ 3 - Gebührenabwicklung

§ 4 - Gebührenübernahme

§ 5 - Verfahren bei Nichtzahlung

§ 6 – In-Kraft-Treten

G E B Ü H R E N S A T Z U N G
ZUR SATZUNG DER STADT MÖRFELDEN-WALLDORF
ÜBER DIE BENUTZUNG DER KINDERTAGESSTÄTTEN

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666, 669), der §§ 1, 2,3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hess. Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl.I vom 27.12.2006 S.698) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf in ihrer Sitzung am 27.03.2007 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten erlassen:

§ 1

Allgemeines

1. Für die Benutzer der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Gebühren zu entrichten (vgl. § 5 der Satzung); die Gebühren gliedern sich in
 - a) die Betreuungsgebühr und
 - b) das Verpflegungsentgelt
2. Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätten zu entrichten. Sie ist stets für einen vollen Monat zu zahlen.
3. Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Kindertagesstätte erhoben. Es wird eine Pauschale von mtl. 55,00 € erhoben. Fehlt das Kind im laufenden Monat wegen Krankheit an mehr als 5 Werktagen, kann auf Antrag für diesen Zeitraum die Pauschale gekürzt werden.

§ 2

Benutzungsgebühren/Modulpreise

Folgende Betreuungsgebühren werden mtl. erhoben:

Modulpreise

Kindertagesstätten

Für das Modul T2 ohne Essen werden mtl. 6,00 € erhoben, für die Buchung feste Tage/Woche/Monat werden 1,20 € erhoben.

Modul T	Betreuung von-bis	€ mtl.	Buchung feste Tage/Woche/Monat	Zukauf einzelne Tage
Modul T1	07:00-08:00	14,00	3,00	1,00
Kernzeit T	08:00-12:30	94,00	---	---
Modul T2 ohne Essen	12:30-13:00	6,00	1,20	1,00
Modul T3 mit Essen	12:30-14:00	50,00	11,00	5,00 incl. Essen
Modul T4	14:00-16:30	24,00	6,00	2,00
Modul T5	16:30-17:00	7,00	1,50	1,00
Modul T6 Kita VII	17:00-18:00	14,00	3,00	1,00

Modul T3 - zzgl. 55,00 € mtl. Kosten der Verpflegung bei Buchung von 5 Tagen/Woche/Monat. Reduzierung bei Buchung von Einzeltagen/Woche/Monat im Verhältnis: Anzahl der Einzeltage zur Vollbuchung 5 Tage/Woche/Monat.

Kinderkrippe

Modul K	Betreuung von-bis	€ mtl.	Buchung feste Tage/Woche/Monat	Zukauf einzelne Tage
Modul K1	07:00-08:00	28,00	6,00	2,00
Kernzeit K mit Essen	08:00-14:00	270,00	---	---
Modul K2	14:00-16:30	67,00	15,00	5,00
Modul K3	16:30-17:00	14,00	3,00	1,00

Kernzeit K - zzgl. 55,00 € mtl. Kosten der Verpflegung

Hort

Modul H	Betreuung von-bis	€ mtl.	Buchung feste Tage/Woche/Monat	Zukauf einzelne Tage
Modul H1	07:00-08:00	14,00	3,00	1,00
Kernzeit H mit Essen	08:00-15:00	151,00	---	---
Modul H2	15:00-16:30	17,00	4,00	2,00
Modul H3	16:30-17:00	7,00	1,50	1,00
Modul H4 Kita VII/IX	17:00-18:00	14,00	3,00	1,00

Kernzeit H - zzgl. 55,00 € mtl. Kosten der Verpflegung

Besucht ein zweites Kind einer Familie eine weitere städtische Einrichtung (Kinder-garten/Hort/Krippe) wird die Hälfte der Betreuungsgebühr erhoben, die für das erste Kind einer Familie zu zahlen ist.

1. Für das dritte und jedes weitere Kind, das gleichzeitig mit dem ersten und zweiten Kind eine Kindertagesstätte der Stadt Mörfelden-Walldorf besucht, wird keine Gebühr erhoben. Dies bedeutet, dass, sofern mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig verschiedene städtische Einrichtungen (Kindergarten, Hort, Krippe) besuchen, die Ermäßigungen bzw. Gebührenbefreiungen auf die jeweils niedrigere Gebühr gewährt wird.
2. Die Buchungen der Module können nur für das laufende Kita-Jahr erfolgen. Dabei sind mindestens die jeweils für die entsprechende Einrichtung festgelegten Kernzeiten an fünf Tagen/Woche zu buchen.
3. Während des laufenden Kita-Jahres kann in schlüssig begründeten Einzelfällen auf Antrag eine Umbuchung der Module erfolgen (z. B. bei Veränderung der Arbeitszeit).
4. Der Zukauf von Zusatzzeiten kann nur in Verbindung mit und nach Rücksprache mit der jeweiligen Einrichtungsleitung erfolgen. Zukauf bedeutet einen unvorhergesehenen, zusätzlichen und vorübergehenden Zeitbedarf eines Einzelfalls für einen Tag; in Ausnahmefällen kann es Sonderregelungen geben. Die Abrechnung erfolgt in den Einrichtungen.
5. Soweit das Land Hessen Zuweisungen von Benutzungsgebühren für die Betreuung von Kindern in Kindergärten gewährt, erhebt die Kommune Mörfelden-Walldorf keine Betreuungsgebühr nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung für eine tägliche Betreuungszeit von 5 Stunden (bis max. 100,00 € mtl.). Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden (Kann-Kinder) sind die gezahlten Gebühren im nach hinein zu erstatten.

§ 3

Gebührenabwicklung

1. Die Benutzungsgebühr ist bis zum 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Stadtkasse zu entrichten.
2. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertagesstätte fernbleibt.
3. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
4. Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z. B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
5. Die Änderung der Gebühren ist jederzeit zulässig solange die Kindertagesstätten von der Stadt subventioniert werden.
6. In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden. Der Antrag ist über das Sozial-und Wohnungsamt zu stellen.
7. Rückbuchungsgebühren bei nichtausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 4

Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 5

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2007 in Kraft.

Mit dem In-Kraft-Treten der 1. Artikelsatzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Mörfelden-Walldorf über die Benutzung der Kindertagesstätten werden die Präambel und die bisherigen §§ 2 und 6 der Gebührensatzung vom 10.02.2004 außer Kraft gesetzt.

Mörfelden-Walldorf, 28.03.2007

DER MAGISTRAT

Brehl
Bürgermeister

Beschlossen am: 04.07.1989
Veröffentlicht am: 14.07.1989
In Kraft getreten am: 01.01.1990

Änderung

Beschlossen am: 22.05.1990
Veröffentlicht am: 01.06.1990
In Kraft getreten am: 01.01.1990 (rückwirkend)

Änderung (Neufassung § 2)

Beschlossen am: 28.09.1993
Veröffentlicht am: 14.10.1993
In Kraft getreten am: 01.01.1994

Änderung (§ 2)

Beschlossen am: 10.12.1996
Veröffentlicht am: 19.12.1996
In Kraft getreten am: 01.01.1997

Änderung (§ 2)

Beschlossen am: 11.06.2002
Veröffentlicht am: 04.07.2002
In Kraft getreten am: 01.01.2003

Gebührensatzung (neu)

Beschlossen am: 10.02.2004
Veröffentlicht am 19.02.2004
In Kraft getreten am: 01.08.2004

Änderung (§ 2)

Beschlossen am: 21.02.2006
Veröffentlicht am 09.03.2006
In Kraft getreten am: 01.08.2006

Änderung (Präambel, §§ 2 und 6) durch die 1. Artikelsatzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Mörfelden-Walldorf über die Benutzung der Kindertagesstätten

Beschlossen am: 27.03.2007
Veröffentlicht am 05.04.2007
In Kraft getreten am: 01.01.2007 (rückwirkend)